

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Per E-Mail

An den
Sozialpolitischen Ausschuss
im Hessischen Landtag
Herrn Schlaf
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Viktoriastraße 19
65189 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

20. April 2012
Az. _7.1.3.0._KI / fe

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) – Drucks. 18/5250 Aktenzeichen: I A 2.1 – Ihr Schreiben vom 23.03.2012

Sehr geehrter Herr Schlaf,
sehr geehrte Damen und Herren,

von der oben angeführten Anhörung haben wir Kenntnis erhalten. Wir sind zwar von Ihnen nicht angeschrieben worden, aber wir möchten aus Sicht der katholischen Bistümer dennoch hierzu Stellung nehmen. Denn von unserer Seite besteht naturgemäß ein großes Interesse an dieser Thematik. In der Begründung des Entwurfs wird angeführt, dass die beabsichtigte Änderung dem Gesundheitsschutz und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient. Diese Inhalte sind zentrale Themen der Kirche in der Nachfolge Jesu. Die Kirche hat den Auftrag, den Menschen zu helfen, das Leben in seiner Ganzheit und im umfassenden Sinn zu gewinnen (Handbuch der katholischen Soziallehre, Hrsg.: Anton Rauscher, 2008, Seite 381 Fußnote 1). Durch die religiöse Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes steht das Hessische Ladenöffnungsgesetz (HLöG) ebenso im besonderen Interesse der Katholischen Kirche. Daher erlauben wir uns, im Folgenden eine Stellungnahme der katholischen Bistümer im Lande Hessen abzugeben.

Wir befürworten die in dem Entwurf vorgeschlagene Änderung. In Baden-Württemberg wurde eine vergleichbare Regelung im Jahr 2010 eingeführt. Schon im ersten Jahr des Verbots gab es 5,5 % weniger jugendliche alkoholisierte Gewalttäter (SAT1 Regional vom 02.03.2012). Die vorgesehenen Änderungen bewirken damit eine Eindämmung der mit dem Alkoholmissbrauch verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Einschränkung der Gesundheitsgefahren. Dieses sind wichtige Ziele des Gemeinwohls, die der Kirche immer schon besonders wichtig waren, um die Nachfolge Jesu zu erfüllen.

Kinder und Jugendliche sind besonders schutzwürdig. Nach dem Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung von 2011 ist das Rauschtrinken (der Konsum von mindestens fünf alkoholischen Getränken bei einer Gelegenheit) unter Jugendlichen immer noch verbreitet. 16,7 % der minderjährigen Jugendlichen praktizierten in dem untersuchten Monat das Rauschtrinken. Insgesamt haben 2010 rund 13 % der Altersgruppe der Zwölf- bis Siebzehnjährigen angegeben, mindestens einmal in der Woche Alkohol zu trinken. Im Jahr 2009 wurden rund 26.400 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen zehn und zwanzig Jahren aufgrund akuter Alkoholvergiftung stationär im Krankenhaus behandelt. Bei den fünfzehn- bis neunzehnjährigen Jugendlichen waren überwiegend Jungen (65 %) betroffen, bei den zehn- bis fünfzehnjährigen Kindern stellten die Mädchen den größeren Anteil (52 %) dar.

Diese Zahlen zeigen, dass Alkoholprävention im Jugendalter wichtig ist. Der hohe Alkoholkonsum bei einem Teil der jungen Menschen ist ein gesellschaftliches Problem, das nur gemeinsam gelöst werden kann (vgl. Bericht der Bundesregierung S. 12 – 13). Der Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen und der Schutz der Gesellschaft vor Gewalttaten sind unserer Auffassung nach höher zu bewerten als die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von Verkaufsstellen. Da das Verkaufsverbot nur auf wenige Stunden beschränkt ist, sehen wir auch die wirtschaftliche Existenz der Betreiber von Verkaufsstellen nicht als bedroht an.

Die geplanten Änderungen sind auch aus rechtlicher Sicht verfassungsgemäß. Dieses ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Beschluss vom 29.09.2010 (1 BvR 1789/10) ausdrücklich festgestellt worden: Zwar schützt die freie Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG auch das Recht, Art und Qualität der marktangebotenen Güter und Leistungen selbst festzulegen, den Kreis der angesprochenen Interessenten selbst auszuwählen und damit insgesamt über die Umstände ihres Angebotes selbst zu befinden. Deshalb bedeutet das Verkaufsverbot einen Eingriff in den Schutzbereich der Berufsfreiheit. Dieser Eingriff ist aber gerechtfertigt. Denn es liegt eine gesetzliche Grundlage vor, die den Anforderungen der Verfassung an grundrechtsbeschränkenden Normen genügt. Die Regelung entspricht der Kompetenzordnung der Verfassung, weil das Gefahrenabwehrrecht in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt und der Bund im Bereich des Lebensmittelrechts nicht in einer Weise seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, die landesrechtliche Regelungen zur Bekämpfung der besonderen Gesundheitsverfahren ausschließt, die in Folge von Alkoholmissbrauch entstehen.

Die Regelung trägt nach dem BVerfG auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Die wirtschaftliche Existenz des Betreibers von Verkaufsstellen ist durch die geringe Stundenzahl und die enge Begrenzung auf eine bestimmte Ware nicht eingeschränkt. Die Regelung ist auch zur Zweckerreichung geeignet, weil mit ihrer Hilfe der gewünschte Erfolg erreicht werden kann. So erscheint insbesondere die Annahme naheliegend, dass die Entscheidung zum Erwerb weiterer Alkoholika gerade bei jungen Menschen oftmals erst nach bereits begonnenem Konsum spontan sowie stimmungs- und bedürfnisorientiert erfolgt und daher durch eine Begrenzung der zeitlichen Verfügbarkeit auch die Entstehung von Szenetreffen und der vermehrte Alkoholkonsum an solchen Orten eingedämmt werden können. Ebenso ist die Regelung auch erforderlich, denn mildere Mittel sind zur Erreichung des Zweckes nicht ersichtlich. Schließlich ist, wie schon angeführt, der Eingriff in die Berufsfreiheit nicht übermäßig belastend.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin -